Allgemeine Erklaerung der Menschenrechte

Praeambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Wuerde und ihrer gleichen und unveraeusserlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet,

da Verkennung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barberei fuehrten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das hoechste Bestreben der Menschheit verkuendet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schuetzen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrueckung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu foerdern,

da die Voelker der Vereinten nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Wuerde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekraeftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei groesserer Freiheit zu foerdern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen.

da die gemeinsame Auffassung ueber diese Rechte von groesster Wichtigkeit fuer die volle Erfuellung dieser Verpflichtung ist

verkuendet

die Generalversammlung

die vorliegende Allgmeine Erklaerung der Menschenrechte

als das von allen Voelkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklaerung stets gegenwaertig halten und sich bemuehen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu foerdern und durch fortschreitende Massnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsaechleihe Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevoelkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewaehrleisten.

Alle Menschen sind frei und gleich an Wuerde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Bruederlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklaerung verkuendeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Ueberzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umstaenden.

Weiters darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des landes oder Gebietes, dem eine person angehoert, ohne Ruecksicht darauf, ob es unabhaengig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschraenkung seiner Souveraenitaet unterworfen ist.

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder Mensch hat ueberall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklaerung verletzen wuerde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtssschutz vorden zustaendigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Niemand darf willkuerlich festgenomen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und oeffentliches Verfahren vor einem unabhaengigen und unparteilschen Gericht, das ueber seine Rechte und Verpflichtungen oder ueber irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 11

- (1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem oeffentlichen Verfahren, in dem alle fuer seine Verteidung noetigen Voraussetzungen gewaehrleistet waren, gemaess dem Gesetz nachgewiesen ist.
- (2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhaengt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 12

Niemand darf willkuerlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschlaege.

Artikel 13

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizuegigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.
- (2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurueckzukehren.

Artikel 14

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Laendern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu geniessen.
- (2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele der Vereinten Nationen verstossen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehoerigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehoerigkeit willkuerlich entzogen noch ihm das Recht dazu versagt werden, seine Staatsangehoerigkeit zu wechseln.

Artikel 16

- (1) Heiratsfaehige Maenner und Frauen haben ohne Beschraenkung durch Rasse, Staatsbuergerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schliessen und eine Familie zu gruenden. Sie haben bei der Eheschliessung, waehrend der Ehe und bei deren Aufloesung die gleichen Rechte.
- (2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukuenftigen Ehegatten geschlossen werden.
- (3) Die Familie ist die natuerliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

- (1) Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen das Recht auf Eigentum.
- (2) Niemand darf willkuerlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Oeffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausuebung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsaeusserung; diese Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhaengen und Informationen und Ideen mit allen Verstaendigungsmitteln ohne Ruecksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehoeren.

Artikel 21

(1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der oeffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewaehlte Vertreter teilzunehmen.

- (2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu oeffentlichen Aemtern in seinem Lande.
- (3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage fuer die Autoritaet der oeffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfaelschte Wahlen mit allgemeinen und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oderin einem gleichwertigen Verfahren zum Ausdruck kommen.

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der fuer seine Wuerde und freie Entwicklung seiner Persoenlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
- (2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- (3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sicher und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmassnahmen zu ergaenzen ist.
- (4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbietszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25

[Recht auf Gesundheit und Wohlbefinden]

Artikel 26

[Recht auf Bildung]

Artikel 27

[Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben]

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklaerung angefuehrten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden koennen.

Artikel 29

- (1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenueber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persoenlichkeit moeglich ist.
- (2) Jeder Mensch ist in Ausuebung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschraenkungen unterworfen, die das Gesetz ausschliesslich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rehcte und Freiheiten der anderen zu gewaehrleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der oeffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genuegen.
- (3) Rechte und Freiheiten duerfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsaetzen der Vereinten Nationen ausgeuebt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklaerung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus fuer einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Taetigkeit auszuueben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklaerung angefuehrten Rechte und Freiheiten abzielen.